

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Herdenen, 2. Änderung“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete  (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>DE 8017-441</i>	Gebietsname(n) <i>Baar</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Otto Bächle GmbH, Auf Herdenen 24, 78052 Villingen-Schwenningen (vertreten im Rahmen des Bebauungsplan verfahrens durch die Stadt Villingen-Schwenningen )</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07721/84530, info@baechle-spedition.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Villingen-Schwenningen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Schwarzwald-Baar-Kreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Die Firma Otto Bächle GmbH plant in Villingen-Schwenningen, im Industriegebiet „Herdenen“, die Erweiterung ihres Betriebsgeländes nach Südosten in den angrenzenden Wald hinein, zusätzlich sollen LKW-Stellplätze und Rangierflächen für LKW-Züge, Sattelfahrzeuge und PKW-Stellplätze erstellt werden, wozu eine Erweiterung in die nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen notwendig ist. Zudem soll ein bestehender landwirtschaftlicher Weg, der auch als Radweg genutzt wird, zu einer zusätzlichen Anbindung (Ausfahrt) für PKW/LKW an die Straße „Auf Herdenen“ ausgebaut werden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus soll ein entlang der Straße „Auf Herdenen“ verlaufender Radweg aus Gründen der Verkehrssicherheit nach Osten, auf einen z. T. bestehenden, z. T. neu zu planenden Weg entlang des Industriegebietes Herdenen, verlegt werden. Weitergeführt soll der Radweg anschließend nördlich des Industriegebietes – im Bereich des Bebauungsplanes – und dort wieder in die o. g. bestehende Radwegtrasse auf einem landwirtschaftlichen Weg einmünden.</i></p> <p><i>Für die Retention bzw. Versickerung des Niederschlagswassers werden Flächen hergestellt. Zudem ist geplant, die nicht für die Betriebsflächen vorgesehenen Flächen zu begrünen.</i></p> <p><i>Das Vorhaben umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,73 ha und liegt mit seinem nordöstlichen und südöstlichen Erweiterungsbereich innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baar“.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe beigelegte Anlagen (Umweltbericht zum Bebauungsplan)</p>	

## 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

## 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
faktorgruen	0741/15705	0741/15803
Eisenbahnstraße 26		
78628 Rottweil		
	e-mail *	
	rottweil@faktorgruen.de	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

02.09.2015      A. Meiler  
 Datum              Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

## 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet (z. T.)
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

## 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Rotmilan</i>	<i>Verlust von Nahrungshabitaten</i>	
<i>Bzgl. des Vorkommens weiterer, nicht für das VSG „Baar“ gelistete, Vogelarten wird auf die Anlage zum Formblatt verwiesen.</i>	<i>s. Anlage zum Formblatt</i>	
<i>Bzgl. des Vorkommens von Anhang II-Arten wird auf die Anlage zum Formblatt verwiesen.</i>	<i>s. Anlage zum Formblatt</i>	
<i>LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen</i>	<i>s. Anlage zum Formblatt</i>	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	<i>Rotmilan</i>	<i>Durch über das bestehende Maß hinausgehende, zusätzliche Versiegelung Verlust von Nahrungshabitat geringer Relevanz (aufgrund Entfernung zu bekannten Brutstandorten sowie Ausprägung Nahrungshabitat - Acker, Ruderalflächen, Graswege, Rasen; Gesamtumfang ca. 0,54 ha)</i>	
6.1.2	Flächenumwandlung	<i>Rotmilan</i>	<i>Durch Umnutzung bestehender Offenlandflächen gehen einerseits Nahrungshabitate geringer Relevanz verloren (s. unter 6.1.1), auf der anderen Seite entstehen im Rahmen der Planung neue Nahrungshabitate (extensiv genutzte Wiesen auf Böschungen und Retentionsflächen – Umfang ca. 0,29 ha, dazu Gehölzpflanzungen auf ca. 0,12 ha). Auch die Verkehrsgrünflächen (ca. 0,09 ha) werden begrünt.</i>	
6.1.3	Nutzungsänderung	<i>Rotmilan</i>	<i>Vgl. unter 6.1.2</i>	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	<i>Nicht zu erwarten, da das Bebauungsplangebiet am Rand des VSG liegt und an ein bestehendes Industriegebiet angrenzt. In den LRT 6510 wird anlagebedingt nicht eingegriffen.</i>	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	<i>Veränderungen des Grundwasserregimes, die Auswirkungen auf vorkommende Zielarten des Vogelschutzgebietes oder den LRT 6510 haben könnten, sind aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen zur Retention und Versickerung nicht zu erwarten.</i>	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	<i>Nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten.</i>	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	<i>Nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten.</i>	
6.2.3	optische Wirkungen	-	<i>Nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten.</i>	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	<i>Betriebsbedingt nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten. Es ist zwar mit zusätzlichen lufthygienischen Belastungen in bisher nur durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzten Flächen zu rechnen, jedoch voraussichtlich nicht mit einer Verkehrszunahme insgesamt.</i>	
6.2.5	Gewässerausbau	-	<i>Nicht gegeben</i>	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	<i>Nicht gegeben.</i>	

6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	<i>Nicht zu erwarten, da das Bebauungsplangebiet an ein bestehendes Industriegebiet angrenzt.</i>
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	LRT 6510	<i>Aufgrund der Nähe zum Bebauungsplangebiet kann es ggf. durch Lagerung von Materialien oder Befahren zu Beeinträchtigungen der an das Plangebiet grenzenden Flachlandmähwiesen kommen. Allerdings kann eine Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern erst im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigung geregelt werden.</i>
6.3.2	Emissionen	-	<i>Im Rahmen der Bauarbeiten kann es bei entsprechender Witterung zu Staubemissionen kommen. Darüber hinaus ist durch die Baumaschinen mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen zu rechnen. Mit einer Überschreitung des bisherigen Maßes ist aber nur zeitweise und geringfügig zu rechnen. Erhebliche negative Auswirkungen auf Zielarten des VSG oder den LRT 6510 sind dadurch nicht zu befürchten.</i>
6.3.3	akustische Wirkungen	-	<i>Nur kurzzeitig über das bisherige Maß gegeben, zumal das Plangebiet unmittelbar an ein bestehendes Industriegebiet angrenzt. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass Rodungsmaßnahmen nicht während der Brutzeit erfolgen dürfen.</i>

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben , s. Anlage

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

### *Fehlen von Unterlagen:*

- Für das VSG-Gebiet „Baar“ liegt bislang kein Managementplan vor

### *Vorliegen von Unterlagen:*

- *Erhaltungsziele für das VSG-Gebiet aus: Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010, Anlage 1*
- *Bebauungsplan „Herdenen“, 2. Änderung – Umweltbericht (Stand: Entwurf)*
- *Bebauungsplan „Herdenen“, 2. Änderung – Artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: Entwurf)*
- *Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Kartierung der Revierzentren der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Wanderfalke 2011*

### *Begehungen des Plangebietes:*

- *Sechs Brutvogelkartierungen im Zeitraum März bis Juni 2015 (Büro faktorgruen)*
- *Mehrere Begehungen im Juni und Juli 2015 bzgl. Fledermäuse (Büro Dietz)*
- *Erfassung zu Haselmäusen im Sommer 2015 (Büro faktorgruen)*

### *Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und zum Ausgleich:*

*Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich (inkl. CEF-Maßnahmen) in Bezug auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Vögel, Fledermäuse) festgesetzt. Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan wird verwiesen.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage

---

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

**Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg**

**Anlage  
zum Projekt  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Herdenen, 2. Änderung“**

## 1. Allgemeine Angaben

1.1 – 1.7 s. Formblatt

## 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

2.1 Auf die Darstellungen in den beigegeführten Antragsunterlagen (Bebauungsplan, Umweltbericht zum Bebauungsplan) wird verwiesen.

## 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter)

*Beauftragter* Das Büro faktorgruen wurde von der Otto Bächle GmbH mit der Erstellung der FFH-Vorprüfung beauftragt.

## 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

4.1 Das geplante Bauvorhaben liegt mit seinem nord- und südöstlichen Bereichen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baar“ (Nr. DE 8017-441).

## 5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten

*Lebensraumtypen nach Anhang 1* Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie sind in Bezug auf das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Nordöstlich des Bebauungsplangebietes, von diesem durch einen Feldweg getrennt, wurde im Bereich der dortigen Wiesen der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510) erfasst. Bei der Fläche auf dem Flurstück Nr. 2607 handelt es sich um eine artenreiche Salbei-Glatthaferwiese mit dem Erhaltungszustand B, ansonsten um artenreiche, aber nur mäßig magere Flachland-Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand C

*Arten des VSG „Baar“* Folgende Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG werden im Standard-Datenbogen (Stand: 05/2014) für das Vogelschutzgebiet „Baar“ genannt:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*),
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),

- Grauammer (*Emberiza/Milandra calandra*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Hohltaube (*Columba oenas*),
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Kornweihe (*Circus cyaneus*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Mittelspecht (*Dendrocopos/Picoides medius*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Silberreiher (*Ardea/Egretta alba*),
- Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- Wendehals (*Jynx torquilla*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

Von den oben genannten Arten können einige aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet oder ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg als Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

- Da sich im untersuchten Gebiet keine Feuchtwiesen befinden, ist ein Vorkommen der Bekassine, des Kiebitzes, Kampfläufers und des Wachtelkönigs ausgeschlossen.
- Geeignete Horststandorte für den Weißstorch bestehen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht. Gleiches gilt für den Schwarzstorch, der darüber hinaus sehr störungsempfindlich ist.
- Das Fehlen von lichten Wäldern, Felsen, Schutthalden oder Steppenheiden schließt ein Vorkommen des Berglaubsängers aus.
- Da weder Gewässer noch Röhrlichtbestände vorkommen, sind die Beutelmeise sowie der Eisvogel als Brutvogel im Gebiet ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind die genannten Wasservo-

gelarten Gänsesäger, Knäkente, Krickente, Tafelente, Wasserralle, Bruchwasserläufer und Zwergtaucher sowie der Silberreiher.

- Da es sich bei dem Wald im Untersuchungsgebiet um Misch- sowie Nadelwald ohne grobborkige Gehölze (insbesondere Eichen) handelt, ist ein Vorkommen des Mittelspechts unwahrscheinlich.
- Im Plangebiet gibt es keine alten Buchen, die der Schwarzspecht zum Höhlenbau benötigt. Aufgrund des Fehlens geeigneter Höhlen kann auch ein Vorkommen der Hohltaube ausgeschlossen werden (als Nachnutzer von Schwarzspechthöhlen).
- Wanderfalken sind in Baden-Württemberg ausschließlich Felsen- oder Gebäudebrüter. Geeignete Strukturen zur Brut des Wanderfalken sind im Gebiet nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen der Art ausgeschlossen ist.
- Ein Vorkommen des Wendehalses im untersuchten Gebiet ist unwahrscheinlich, da keine Streuobstwiesen vorhanden sind.
- Von Korn- und Rohrweihe sowie Raubwürger sind im Plangebiet und seiner Umgebung bzw. auf der Baar keine Brutvorkommen bekannt. Gleiches gilt für den Sperlingskauz.

Potenziell im Gebiet vorkommen könnten von den genannten Zielarten daher noch Baumfalke, Braunkehlchen, Grauammer, Grauspecht, Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Sperlingskauz, Wachtel und der Wespenbussard.

Im Rahmen von Brutvogelkartierungen, die im Frühjahr/Sommer 2015 von faktorgruen im Plangebiet und seiner Umgebung durchgeführt wurden (vgl. die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan), wurde jedoch keine der o. g. Arten als Brutvögel nachgewiesen.

Ein Rotmilan wurde einmal bei der Nahrungssuche auf den umgebenden Offenlandflächen gesichtet, ein Brutvorkommen der Art kann im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung jedoch ausgeschlossen werden. Die nächsten bekannten Brutstandorte liegen mit ca. 1,7 km südlich (Bereich Saubühl), mit ca. 1,9 km westlich (Katzensteig) und ca. 2,1 km östlich (Bärental-Morgen). Aber auch als Nahrungshabitat sind die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet aufgrund ihrer Ausprägung (Acker) und ihrer Entfernung von den bekannten Brutstandorten nur von geringer Relevanz.

Im Bereich Saubühl ist auch eine Brut des Schwarzmilans bekannt, zudem in rund 1,5 km östlich, im Bereich Bärental-Bärenbühl. Bzgl. der Eignung des Plangebietes als Nahrungsgebiet gelten die obigen Ausführungen zum Rotmilan.

Brutreviere von Wespenbussard und Baumfalke sind im Umkreis von 3 km nicht bekannt.

Für Rastvögel ist das Plangebiet und seine Umgebung ebenfalls wenig geeignet, da

- es sich im Offenland um landwirtschaftliche, i. d. R. intensiv genutzte, Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt,
- das Plangebiet und seine unmittelbare Nähe durch das Industriegebiet „Herdenen“ und Straßen (B 523, Nordring, K 5707) sowie den Erholungsdruck in den östlich angrenzenden Wald- und Offenlandflächen Störungen aufweist.

Ein erhöhtes Vorkommen an Rast- oder Überwinterungsvögel ist somit nicht zu erwarten.

*Sonstige Vogelarten* Für den Vorhabenbereich und seine Umgebung wurden im Rahmen der o. g. Brutvogelkartierungen insgesamt 34 Vögel als Brut- und/oder Gastvögel nachgewiesen. Dabei handelt es sich i. d. R. um allgemein verbreitete, nicht gefährdete Arten. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie befinden sich mit Ausnahme des für das Vogelschutzgebiet „Baar“ bereits genannten Rotmilans nicht darunter. Dies gilt auch für regelmäßig auftretende Zugvogelarten.

An Arten der Roten Liste Baden-Württemberg und / oder streng geschützten Arten wurden über den bereits o. g. Rotmilan hinaus folgende Arten erfasst: Feldlerche, Feld- und Haussperling, Mäusebussard, Girlitz, Goldammer, Bluthänfling, Gimpel, Dorngrasmücke sowie Wacholderdrossel.

Durch Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich (inkl. vorgezogener Maßnahmen) können für die im Plangebiet betroffenen Arten aber Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Detail hierzu wird auf die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

*Sonstige Arten nach Anhang II* Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden über Vogelkartierungen hinaus auch Erfassungen bzw. Potenzialabschätzungen zu Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie durchgeführt.

Im Zuge der Fledermauskartierungen konnten drei Fledermausarten sicher nachgewiesen werden: Zwerg-, Bart- und Fransenfledermaus. Alle drei genannten Arten sind jedoch nicht Anhang II-Arten, zudem können für die im Plangebiet betroffenen Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich ausgeschlossen werden. Im Detail hierzu wird auf die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

Im Rahmen der Haselmauserfassungen konnte zudem die Haselmaus an zwei Stellen im Bebauungsplangebiet und einmal östlich davon nachgewiesen werden. Bei der Art handelt es sich jedoch nicht um eine Anhang II-Art, zudem können für die Art Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich ausgeschlossen werden. Im Detail hierzu wird auf die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

## 6. **Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen**

6.1 – 6.3 s. Formblatt

## 7. **Summationswirkung**

*Keine Summationswirkung zu erwarten* Summationswirkungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete führen könnten, sind nicht zu erwarten. Dies wird wie folgt begründet:

Von den für das VSG „Baar“ genannten Arten ist durch die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Herdenen“ lediglich eine Art – Rotmilan – betroffen. Die Betroffenheit erstreckt sich ausschließlich auf Nahrungshabitats geringer Relevanz für die Art. Essentielle Habitats der Art, wie sie in den Erhaltungs-

zielen für das Vogelschutzgebiet genannt werden, oder Brutstandorte sind nicht betroffen. Dies gilt im Übrigen auch für weitere Arten, die für das VSG gelistet sind und ähnliche Ansprüche wie der Rotmilan besitzen. Dazu gehören in erster Linie Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke. Darüber hinaus sind im Plangebiet, das unmittelbar an ein bestehendes Industriegebiet angrenzt, Maßnahmen zur Begrünung geplant (v.a. Böschungen mit extensiv genutzten Wiesen und Gehölzpflanzungen, Retentionsflächen mit extensiver Wiesennutzung), die künftig als Nahrungshabitat genutzt werden können.

## 8. Anmerkungen

8. s. Formblatt

aufgestellt:  
Rottweil, den 02.09.2015,  
J. Pfaff, R. C. Preyer, A. Meiler  
faktorgruen  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer  
Freie Landschaftsarchitekten bdla